

2024.06.17

Welchen Einfluss auf die Flugtauglichkeit hat eine Schwangerschaft und welche diesbezüglichen Abklärungen müssen getroffen werden?

Rechtliche Grundlagen für die Flugtauglichkeit während der Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft führt nicht grundsätzlich zu einer Fluguntauglichkeit, sondern nur zu einer temporären Fluguntauglichkeit ([EU VO 1178/2011 MED.B.045](#)). Unter gewissen Auflagen dürfen deshalb schwangere Pilotinnen trotzdem kommerziell oder privat fliegen oder einen Flug begleiten. Dabei muss unterschieden werden, ob die Schwangere in der Rolle als Pilotin, Flugbegleiterin oder in einer anderen Funktion als Flugpersonal eine Abklärung benötigt.

Fluguntauglichkeit einer schwangeren Pilotin im nicht kommerziellen Einsatz

Eine Pilotin, die nicht kommerziell eingesetzt wird, muss unabhängig von ihrem Medical (LAPL, Class 2 oder Class 1) zum einen die Gynäkologin bzw. den Gynäkologen, bei der sie in Behandlung steht, und zum anderen den zuständigen Vertrauensarzt (AME / Aviation Medical Examiner) über die Schwangerschaft informieren. Somit sind die folgenden Schritte ab Kenntnis der Schwangerschaft durchzuführen:

1. Der zuständige Vertrauensarzt muss gemäss MED.A.020 lit. b über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt werden ([vgl. FFAC-Antwort 050](#)).
2. Die Gynäkologin bzw. der Gynäkologe und der betreuende Hausarzt müssen informiert werden, dass die schwangere Frau eine Pilotin ist und während der Schwangerschaft fliegen möchte; im Zweifelsfall soll die Gynäkologin bzw. der Gynäkologe mit dem AME Kontakt aufnehmen.
3. Der normale Verlauf der Schwangerschaft muss durch die Gynäkologin bzw. den Gynäkologen gegenüber dem AME schriftlich bestätigt werden.

Bestätigt die gynäkologische Untersuchung eine völlig normale Schwangerschaft, darf der AME die Pilotin bis zum Ende der 26. Schwangerschaftswoche für flugtauglich erklären und die Flugtauglichkeit somit begrenzen (MED B.045). Zur Bestimmung der Flugtauglichkeit wendet sich der AME an die Gynäkologin bzw. den Gynäkologen der Schwangeren. Für die Festlegung der Begrenzung der Fluguntauglichkeit der Pilotin hat der AME zwei Möglichkeiten:

- Verliert das aktuelle Tauglichkeitszeugnis im laufenden Jahr seine Gültigkeit, kann der AME die Gültigkeit des Medical auf das Datum des Erreichens der 26. Schwangerschaftswoche begrenzen, indem er dies auf dem Tauglichkeitszeugnis unter der Datumsgültigkeit und unter Restriktionen einträgt und gleichzeitig eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses an den [Flugmedizinischen Dienst des BAZL](#) (AMS / Aviation Medical Service) sendet. Somit erfolgt nach der Geburt eine normale Kontrolle beim AME zur Verlängerung des Medical.
- Verliert das aktuelle Medical im Folgejahr oder später seine Gültigkeit, kann der AME dieses Medical temporär - spätestens ab der 26. Schwangerschaftswoche bis 4. Wochen nach der Geburt – begrenzen, indem er dies auf dem Tauglichkeitszeugnis unter Restriktionen einträgt und gleichzeitig eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses an das AMS sendet. Somit erfolgt nach der Geburt die reguläre 6-wöchige Kontrolle bei der Gynäkologin bzw. dem Gynäkologen.

Sollte sich die schwangere Pilotin unwohl fühlen oder sollten Komplikationen auftreten (z.B. Anämie, hoher Blutdruck, Blutungen, Schmerzen im Abdomen, etc), muss die schwangere Frau ihre Flugtätigkeit unterbrechen und den AME informieren.

Fluguntauglichkeit einer schwangeren Pilotin im kommerziellen Einsatz

Eine Pilotin, die kommerziell eingesetzt wird, muss unabhängig von ihrer Lizenz (CPL oder ATPL) zum einen die Gynäkologin bzw. den Gynäkologen, bei der sie in Behandlung steht, und zum anderen den zuständigen Vertrauensarzt (AME / Aviation Medical Examiner) über die Schwangerschaft informieren. Somit sind folgende Schritte ab Kenntnis der Schwangerschaft durchzuführen:

1. Der zuständige Vertrauensarzt muss gemäss MED.A.020 lit. b über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt werden ([vgl. FFAC-Antwort 050](#)).
2. Die Gynäkologin bzw. der Gynäkologe und der betreuende Hausarzt müssen informiert werden, dass die schwangere Frau eine Pilotin ist und während der Schwangerschaft fliegen möchte; im Zweifelsfall soll die Gynäkologin bzw. der Gynäkologe mit dem AME Kontakt aufnehmen.
3. Der normale Verlauf der Schwangerschaft muss durch die Gynäkologin bzw. den Gynäkologen gegenüber dem AME schriftlich bestätigt werden.

Im Unterschied zu nicht kommerziell eingesetzten Pilotinnen muss für Schwangere mit Medical Class 1 die Limitation OML (Multi Pilot Limitation) verfügt werden. Diese kann bei laufendem Tauglichkeitszeugnis vom AME auf dem Tauglichkeitszeugnis unter Restriktionen eingetragen werden mit gleichzeitigem Einsenden der Kopie des Tauglichkeitszeugnisses an den AMS.

Zudem unterstehen Pilotinnen und auch das übrige Fluggesetzpersonal dem [Strahlenschutzgesetz \(StSG\)](#) bzw. der [Strahlenschutzverordnung \(StSV\)](#). Entsprechend gelten für solche Schwangere spezielle Richtlinien zur monatlichen Kontrolle der Strahlenexposition und Dosisgrenzwerte (Art. 53-58 StSV). Dementsprechend dürfen Schwangere bei der Ausübung ihrer Arbeit ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu ihrem Ende einer effektiven maximalen Dosis von 1 mSv ausgesetzt sein. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes darf die Schwangere während dem weiteren Verlauf der Schwangerschaft nicht mehr im Kontroll- oder Überwachungsbereich eingesetzt werden (Art. 58 StSV).

Auch wenn die schwangere Pilotin gemäss den obigen Voraussetzungen als flugtauglich beurteilt werden kann, darf sie sich auf Wunsch jederzeit vom Flugdienst, von Arbeiten mit radioaktivem Material und von Arbeiten, die nur von einer beruflich strahlenexponierten Person der Kategorie A ausgeführt werden dürfen, befreien lassen (Art. 53 StSV).

Fluguntauglichkeit von schwangerem Fluggesetzpersonal

Unter Fluggesetzpersonal wird in diesem Fall von denjenigen Mitarbeitern gesprochen, welche keinen Pilotenschein besitzen aber bei einer Fluggesellschaft während eines Fluges oder als Bodenpersonal arbeiten. Das Fluggesetzpersonal untersteht dabei ebenfalls dem [Strahlenschutzgesetz \(StSG\)](#) bzw. der [Strahlenschutzverordnung \(StSV\)](#). Wie bei Pilotinnen gilt auch für das Fluggesetzpersonal die gleiche Richtlinie zur monatlichen Kontrolle bzgl. Strahlenexposition und Dosisgrenzwerte (Art. 53-58 StSV). Dementsprechend dürfen Schwangere bei der Ausübung ihrer Arbeit ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu ihrem Ende einer effektiven maximalen Dosis von 1 mSv ausgesetzt sein. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes darf die Schwangere während dem weiteren Verlauf der Schwangerschaft nicht mehr im Kontroll- oder Überwachungsbereich eingesetzt werden (Art. 58 StSV).

Auch wenn eine schwangere Mitarbeiterin des Flugpersonals gemäss den obigen Voraussetzungen als flugtauglich beurteilt werden kann, darf sie sich auf Wunsch jederzeit vom Flugdienst, von Arbeiten mit radioaktivem Material und von Arbeiten, die nur von einer beruflich strahlenexponierten Person der Kategorie A ausgeführt werden dürfen, befreien lassen (Art. 53 StSV).

Fliegen nach der Geburt

Nach der Geburt besteht eine Fluguntauglichkeit für Pilotinnen aller Kategorien für mindestens 4 Wochen. Sollten Komplikationen auftreten müssen diese umgehend durch die behandelnde Gynäkologin oder durch den behandelnden Gynäkologen untersucht werden.

Die erste Nachuntersuchung der Frau nach einer Geburt erfolgt standartmässig nach 6 bis 10 Wochen (vgl. dazu die Detailangaben beim [BAG](#)). Zur Bestimmung der Flugtauglichkeit wendet sich der AME an die Gynäkologin oder den Gynäkologen der Frau. Dementsprechend muss eine frühere Nachkontrolle angesetzt werden oder aber die Fluguntauglichkeit bleibt bis zur ersten Nachkontrolle nach der Geburt bestehen.

Fazit zur Flugtauglichkeit während und nach einer Schwangerschaft

- Eine Schwangerschaft führt zu einer temporären Fluguntauglichkeit.
- Sowohl der zuständige AME wie auch die Gynäkologin oder der Gynäkologe müssen ab Kenntnis der Schwangerschaft darüber informiert werden.
- Bis zur 26. Schwangerschaftswoche kann eine Flugtauglichkeit durch den AME bei einer durch die Gynäkologin oder den Gynäkologen bestätigte normale Schwangerschaft genehmigt werden.
- Pilotinnen wie auch das übrige Flugpersonal unterstehen dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, welche bei Schwangerschaft besondere Restriktionen vorsehen.
- Nach einer Geburt besteht eine Fluguntauglichkeit bis zur 4. Woche oder aber bis zur ersten Nachkontrolle nach der Geburt zwischen der 6. und 10 Woche.